

**Satzung über die Nutzung
der Badestelle Dörpsee der Gemeinde Schacht-Audorf
(Badstellenordnung Dörpsee)**

Aufgrund der §§ 4 und 18 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 05.02.2025 (GVOBl. Nr. 27), in Verbindung mit § 3 des Gesetzes zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit im Badewesen (Badesicherheitsgesetz) vom 22. Juni 2020 (GVOBl. Schl.-H. Nr. 11 vom 02.07.2020 S. 352) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Schacht-Audorf vom 26.06.2025 die folgende Satzung der Gemeinde Schacht-Audorf für die Badestelle Dörpsee erlassen:

**§ 1
Zweckbestimmung**

- 1) Die Badestelle Dörpsee der Gemeinde Schacht-Audorf ist eine öffentliche Einrichtung nach § 18 Gemeindeordnung und wird als gemeindeeigene Badestelle betrieben. Die genaue Lage und Abgrenzung der Badestelle ergibt sich aus der dieser Satzung beige-fügten Darstellung sowie den örtlichen Tafeln und Begrenzungszeichen (z.B. Bojen).
- 2) Die Badestelle als besondere gemeindliche Einrichtung dient insbesondere der Erholung, dem Baden und der Freizeitgestaltung der Einwohner und Besucher.
- 3) Die Benutzung der Anlagen steht – vorbehaltlich der nachfolgenden Regelungen - jedem Einwohner und Besucher (nachfolgend als Benutzer bezeichnet) frei und ist unentgeltlich.
- 4) Diese Satzung regelt die Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit der Badestelle.

**§ 2
Aufenthalts-, Benutzungs- und Hausrecht**

- 1) Der Aufenthalt im Bereich der Badestelle ist allen Benutzern in gleichem Maße gestattet. Der Zutritt ist nicht gestattet:
 - a) Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
 - b) Personen, die aufgrund gesundheitlicher Einschränkungen die Einrichtung nicht; oder nicht eigenständig, ohne geeignete Begleitperson nutzen können.
- 2) Kinder, die nicht sicher schwimmen können, dürfen die Badestelle und ihre Einrichtungen nur in Begleitung eines verantwortlichen Erwachsenen benutzen. Sicher schwimmt, wer mindestens über das Deutsche Schwimmabzeichen Bronze verfügt. Die Aufsichtspflicht für Minderjährige verbleibt bei den Eltern bzw. den verantwortlichen Erwachsenen.
- 3) Der Zutritt zum Badestellengelände erfolgt über die gekennzeichneten Eingänge. Die Eingänge sind ganzjährig und durchgängig geöffnet.
- 4) Der Umfang des Benutzungsrechts richtet sich nach den jeweiligen örtlichen Verhältnissen. Ein Anspruch auf Benutzbarkeit der Einrichtung besteht nicht. Bei besonderen Witterungsbedingungen wie z.B. Unwetter, Schnee, Glatteis sowie für die Dauer von Reinigungs- bzw. Reparaturarbeiten kann die Badestelle geschlossen oder die Benutzung untersagt werden. Gleiches gilt für den Fall, dass die Wasserqualität für das Baden nicht geeignet sein sollte.

- 5) Die Nutzung der Badestelle zu gewerblichen oder sonstigen nicht üblichen Zwecken bedarf der Zustimmung der Gemeinde.
- 6) Den Anordnungen und Anweisungen der Wasseraufsicht, der Mitarbeitenden der Gemeinde Schacht-Audorf und des Amtes Eiderkanal sowie von der Gemeinde autorisierten Personen ist unverzüglich Folge zu leisten, sie üben das Hausrecht aus. Personen kann der Aufenthalt oder die Nutzung ganz oder teilweise untersagt werden, wenn sie gegen die Regelungen der Badestellenordnung verstoßen haben.

§ 3 Benutzung der Badestelle

- 1) Jeder Benutzer hat sich während seines Aufenthalts so zu verhalten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht gefährdet und die Störung der anderen Benutzer vermieden wird, diese gilt insbesondere für Benutzung von Sport- und Spielgeräten. Alle Benutzer haben gegenseitig Rücksicht zu nehmen.
- 2) Die Benutzung der Badestelle erfolgt auf eigene Gefahr. Bei Gewitter, Unwetter und ähnlichen Gefährdungen ist das Gewässer bzw. ggf. das Gelände unverzüglich und eigenständig zu verlassen.
- 3) Insbesondere ist/sind verboten:
 - a) das Mitbringen von Behältern oder Flaschen aus Glas o.ä.,
 - b) das Benutzen und Abstellen von Fahrzeugen (u.a. Fahrräder, Roller usw.) -außer Kinderwagen und Rollstühlen,
 - c) die Verwendung von Audiogeräten aller Art sowie musikalische Darbietungen, sofern andere Benutzer dadurch belästigt werden,
 - d) das Hinterlassen von Abfällen jeglicher Art,
 - e) das Mitbringen und Verzehren alkoholischer Getränke,
 - f) das Nacktbaden oder –sonnen,
 - g) offenes Feuer
 - h) das Übernachten und das Aufstellen von Zelten,
 - i) das Anlanden und die Benutzung von Wasserfahrzeugen aller Art sowie Surfgeräten, Boards und ähnlichen Geräten innerhalb der als Badezone ausgewiesenen Wasserflächen,
 - j) das Angeln,
 - k) das Betreten der vereisten Flächen im Winter.
- 4) Hunde dürfen während der Badesaison, das ist in der Regel der Zeitraum vom 01.05. bis 15.09. eines Jahres nicht mitgebracht werden. Ausgenommen sind Hunde die ihrer Bestimmung gemäß mitgeführt werden (Dienst-, Behindertenbegleit- und Blindenhunde).
- 5) Das Grillen ist ausschließlich in dem dafür vorgesehenen Grillhäuschen gestattet. Anfallende Abfälle sind unverzüglich zu beseitigen.

§ 4 Benutzung der Wasserflächen

- 1) Das Baden im Dörpsee ist nur innerhalb des durch Schwimmbojen bzw. Schwimmleinen oder Schildern gekennzeichneten Bereichs gestattet. Die Übersichtstafel, die vor dem Zugang zum Wasser aufgestellt ist, enthält eine grafische Darstellung der Schwimmbe-
reiche mit Angaben der entsprechenden Wassertiefen. Die Angaben zu den Wassertiefen dienen lediglich als Anhaltspunkt, hier muss mit Schwankungen der Wasserpegel gerechnet werden. Die Benutzer haben sich selbstständig entsprechend zu informieren.

- 2) Mit Gewässern sind besondere Gefahren verbunden. Bei der Benutzung der Wasserflächen besteht für die Benutzer daher eine gesteigerte Sorgfaltspflicht. Hineinstoßen oder Hineinwerfen anderer Personen sowie das Hineinspringen, insbesondere kopfüber, ist nicht zulässig.

§ 5

Verkehr, Nutzung der Parkplätze und Fahrradstände

- 1) Die Parkplätze stehen Benutzern im Zusammenhang mit der Nutzung der Einrichtung zur Verfügung. Das Abstellen von Wohnwagen und Wohnmobilen in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr ist untersagt.
- 2) Im Übrigen gelten auf den Parkflächen die Regeln der Straßenverkehrsordnung.
- 3) Fahrräder und andere Zweiräder sind an den aufgestellten Fahrradständen abzustellen. Das Abstellen erfolgt auf eigene Gefahr.

§ 6

Wasseraufsicht und Notfalleinrichtungen

- 1) Das Baden erfolgt auf eigene Gefahr. Eine Aufsicht durch einen Wasserrettungsdienst (Wasseraufsicht) findet nicht oder nur zeitweise statt.
- 2) Ist eine Wasseraufsicht vor Ort, wird dieses durch eine entsprechende Flagge am Flaggenmast kenntlich gemacht. Über die geltende Flaggenregelung hat sich jeder Gast am Aushang selbstständig zu informieren.
- 3) Der Platz vor der Rettungsstation sowie die Rettungswagenzufahrt sind zu jeder Zeit freizuhalten.
- 4) Die errichtete Notrufsäule dient der zügigen Alarmierung von Rettungskräften im Falle von Unfällen an Land und im Wasser.

§ 7

Haftung

- 1) Das Benutzen der Badestelle einschließlich der Einrichtungen erfolgt auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung des Betreibers, das Gelände in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden, haftet der Betreiber nicht.
- 2) Für die Zerstörung, Beschädigungen oder für das Abhandenkommen der auf das Gelände der Badestelle eingebrachten Sachen und Wertgegenstände wird nicht gehaftet.
- 3) Der Betreiber oder deren Erfüllungsgehilfen haften, außer für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- 4) Die Einrichtungen der Badestelle sowie das Gelände sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung, schuldhafter Verunreinigung oder Beschädigung haftet der Verursacher für den Schaden. Beschädigungen sind der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen.

§ 8 **Ordnungswidrigkeiten und strafbare Handlungen**

- 1) Ordnungswidrig im Sinne von § 134 Abs. 5 Gemeindeordnung Schleswig-Holstein handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Regelungen der §§ 2 bis 5 zuwiderhandelt.
- 2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € geahndet werden.
- 3) Es wird darauf hingewiesen, dass sich strafbar macht, wer vorsätzlich
 - a) Gegenstände beschädigt oder zerstört, welche zum öffentlichen Nutzen oder zur Verschönerung öffentlicher Wege, Plätze oder Anlagen dienen (§ 304 Strafgesetzbuch),
 - b) Notrufe oder Notzeichen missbraucht oder Unfallverhütungs- und Nothilfemittel beeinträchtigt (§ 145 Strafgesetzbuch).

§ 9 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten alle vorherigen Fassungen der Platz- und Badeordnung außer Kraft.

Schacht-Audorf, den 08.07.2025

gez. Sievers

Joachim Sievers
(Bürgermeister)